

Professor Dr. Boris Burghardt und Wiss. Mit. Elif Dilek, Marburg*

„Metallketten“

THEMATIK	Objektive Fahrlässigkeit, tatbestandsspezifischer Gefahren-/Unmittelbarkeitszusammenhang, Einwilligung und Sittenwidrigkeit nach § 228 StGB und eigenverantwortliche Selbstgefährdung und einverständliche Fremdgefährdung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerinnen und Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Die zierliche D arbeitet als Domina. Der 53-jährige M wird durch eine Online-Anzeige auf ihre Dienste aufmerksam. In einem Chat äußert M den Wunsch nach einer intensiven BDSM-Sitzung. Im Rahmen eines vorhergehenden „Safety Talks“ verneint der 1,93 Meter große und 115 Kilogramm schwere M etwaige Vorerkrankungen. D und M treffen keine konkrete Absprache über die Art und Intensität der BDSM-Behandlungen. Sie verständigen sich lediglich darauf, dass M gefesselt und „an seine körperlichen Grenzen gebracht“ werden solle, ohne bleibende Schäden oder ernsthafte Verletzungen zu erleiden. D, die eine derartige Langzeitsitzung noch nie zuvor durchgeführt hatte, vereinbart daraufhin mit M eine sechsstündige Behandlung gegen ein Entgelt von 900 EUR.

Am besagten Tag fesselt D den unbekleideten M, indem sie ihm Metallketten um den Hals und die Handgelenke legt und diese oberhalb seines Körpers an einer Gardinenstange befestigt. Die Konstruktion dient dazu, M in einer aufrechten Position vollständig zu fixieren, ohne seine Atmung oder Sauerstoffzufuhr zu beeinträchtigen, und ihm zugleich im Sinne der BDSM-Rollenzuschreibung das Gefühl des vollständigen Ausgeliefertseins zu vermitteln.

D beginnt die Sitzung damit, den M durch Kneifen und Ziehen mit Wäscheklammern an den Brustwarzen und Genitalien zu stimulieren. Dabei übt sie teils starken Druck aus und setzt schmerzhafte Reize, um die sadomasochistische Erregung bei M zu steigern. Bereits innerhalb der ersten Stunde verliert M plötzlich das Bewusstsein und bricht zusammen. Durch das Absacken seines Körpers ziehen sich die schweren Ketten um seinen Hals zusammen und schnüren ihm die Luft ab. Aufgrund ihrer zierlichen Statur ist D nicht in der Lage, den deutlich schwereren M zu stützen. Auch gelingt es ihr nicht, die Fesselung zu lösen, da die Konstruktion keine schnelle und einfache Befreiung zulässt. Sie versucht vergeblich, ihn mit

* Der Verfasser Burghardt ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Juristische Zeitgeschichte an der Philipps-Universität Marburg; die Verfasserin Dilek ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an demselben Lehrstuhl. Der Sachverhalt ist angelehnt an den Fall, der dem – bislang unveröffentlichten – Urteil des LG Hamburg vom 31.3.2025 – 638 Ks 1/25 zugrunde liegt, vgl. „Domina hat ihre Sorgfaltspflicht verletzt“, LTO vom 31.3.2025, zuletzt abgerufen am 2.12.2025. Er wurde im Sommersemester 2025 an der Philipps-Universität Marburg in der Übung für Anfängerinnen und Anfänger im Strafrecht gestellt. Die durchschnittliche Bewertung lag bei 5,31 Punkten. Die Durchfallquote betrug 19,26 %.

einem Sofa abzustützen, und ruft schließlich um Hilfe. Den Rettungskräften gelingt es, M aus der Fesselung zu befreien und Wiederbelebensmaßnahmen einzuleiten. Aufgrund einer zehnminütigen Unterbrechung der Sauerstoffversorgung verstirbt M wenige Tage später im Krankenhaus. Eine spätere Obduktion ergibt, dass M an einem vorgeschädigten Herz sowie an einer chronischen Atemwegserkrankung litt. M war sich der mit diesen Vorerkrankungen verbundenen gesundheitlichen Risiken bewusst, da er in der Vergangenheit häufig mit Atemnot und Schwindelgefühlen zu kämpfen hatte.

Wie hat sich D strafbar gemacht? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Hinweis: BDSM bezeichnet Praktiken, bei denen Elemente von Bondage und Disziplin (B und D), Dominanz und Submission (D und S) sowie Sadismus und Masochismus (S und M) eine zentrale Rolle spielen.